

Buchführung „in der Wolke“ ?

Durch Neufassung des § 146 Abs. 2a AO mit dem JStG 2010 hat der Gesetzgeber Wünsche der Praxis zum „Cloud computing“ aufgegriffen. Mit diesem Gesetz ist die bisher notwendige Zustimmung der ausländischen Behörden bei Verlagerung der Buchhaltung ins Ausland entfallen.

Der Steuerpflichtige muss allerdings unverändert ein Antrag auf Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland beim örtlichen Finanzamt stellen und folgende Voraussetzungen nachweisen:

- Dem Ortsfinanzamt muss der Standort des Datenverarbeitungssystems sowie die Beauftragung eines Dritten, etwa der Cloud Dienstleister, dessen Namen und Anschrift mitgeteilt werden.
- Der Datenzugriff muss nach § 147 Abs. 6 AO in vollem Umfang auch für das Finanzamt möglich sein.
- Der Antragssteller muss seinen Mitwirkungspflichten nach der Abgabenordnung in der Vergangenheit ordnungsgemäß nachgekommen sein
- Die Besteuerung des nutzenden Unternehmens darf durch die Verlagerung **nicht beeinträchtigt** werden

Dies bedeutet, dass das örtliche Finanzamt grundsätzlich die Betriebsprüfungsstelle zur Bewilligung des Antrags heranziehen wird.

Hierdurch wird nun die Zentralisierung der konzerneigenen Buchführung ins Ausland eröffnet. Hiermit ist das Geschäftsfeld der grenzüberschreitenden „Outsourcing“ von Buchhaltungsleistungen vereinfacht. Eine Doppeltvorhaltung von Servern im In- und Ausland ist bei gesichertem Zugang auf den Server im Ausland und den dort vorhandenen Daten nunmehr nicht mehr nötig.

Im „Cloud“ kann es natürlich schwierig werden, weil der Standort der Datenverarbeitung variiert bzw. gar nicht bekannt ist. Allerdings wird eine exakte Standortangabe im Antrag zur Auslagerung gefordert.

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 mit geplanter Erleichterung für die elektronische Rechnungsstellung ab dem 1. Juli 2011 ist durch den Bundesrat auf der Strecke geblieben. Allerdings ist der deutsche Gesetzgeber verpflichtet, dies bis zum 1.1.2013 nach EU – Vorgaben umzusetzen, so dass ein weiterer Auftrieb für papierloses buchen z. B. mit elektronischer Archivierung im Rahmen von „Clouds“, zu zusätzlichen Impulsen führen wird.

Bitte beachten Sie bei Verlagerung von „Clouds“ Dienstleistungen, ins Ausland die Antragspflicht und lassen Sie eine eventuelle Doppelbesteuerung durch dieses Vorhaben in zwei Länder im Vorhinein prüfen. Die Vertragsgestaltung ist hier von großer Wichtigkeit.

Für Datev-Anwender im „Clouds“ z. B. Buchhaltung der Zukunft besteht dieses Problem nicht, da der Server von Datev in Nürnberg und damit in der BRD steht.

Schramm | **und Partner** GbR
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Rotebühlstraße 81 • 70178 Stuttgart • Telefon: 0711-342182-0
Fax: 0711 342182-69 • E-mail: stgt@schramm-und-partner.de